Bebauungsplan für das Gebiet "Nördlich der Wettersteinstraße"

1. Änderung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

- Satzung -

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erlässt aufgrund der §§ 9,10 und 13 des Baugesetzbuches (BauBG), des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

- § 1 -

Der Bebauungsplan vom 29.7.1994 wird geändert.

- § 2 -

Die Änderungen betreffen die Planzeichen "GA" und TG", die Textfestsetzungen 4.1 und 4.3 sowie die Garagensituierung auf Parzelle 5.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Planfertigung in der Fassung vom 16.10.1996, die Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

- § 3 -

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauBG).

Hohenpeißenberg, den 16.10.1996

lease Kay Karl Graf

1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat hat am 28.9.1995 und am 19.6.1996 beschlossen, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.
- 2. Mit Schreiben vom 18.9.1996 wurde den von der Neuplanung betroffenen Grundstückseigentümern sowie den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.
- 3. Der Gemeinderat beschloß am 16.10.1996 diese 1. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung (§ 10 BauBG).
- 4. Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 7.7.1997 durch Aushang bekannt gemacht; sie ist seitdem rechtsverbindlich (§ 12 BauBG).

Anfechtungsfristen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß/ Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahes ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde.

Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 215 BauBG)

Hohenpeißenberg, 7.7.1997

Karl Graf

1. Bürgermeister